

Inhalt

- 1. Anlass der Vorlage**
- 2. Gebührenhöhe 2016**
- 3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe**

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

- 1 Kostenaufstellungen**
 - 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
 - 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
 - 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
 - 1.4 Sonstige Kosten
 - 1.5 Unterdeckung aus Vorjahr(en)
 - 1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

- 2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze**
 - 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
 - 2.2 Maßstabseinheiten
 - 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
 - 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

- 3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

Anlage II: Satzungstext

1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2016 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016.

Hinweis:

Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".

2. Gebührenhöhe 2016

	Gebühr 2016	Gebühr 2015	Mehr/Weniger	Gebühr 2014
	EUR pro m ³ Frischwasser			
für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,62 EUR	1,74 EUR	-0,12 EUR	1,79 EUR
für Besitzer von Abwassergruben	10,25 EUR	10,64 EUR	-0,39 EUR	12,08 EUR

3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Die über die Gebühr zu verteilenden Kosten werden wesentlich durch die Anrechnung von Ergebnissen aus Vorjahren gesenkt. Die Verbesserung entsteht durch einen Wegfall von einzurechnenden Unterdeckungen bei gleichzeitiger Entnahme aus der Sonderrücklage (Teilbetrag). Die Entnahme aus der Rücklage wird eingerechnet, da sonst ein zu hoher Betrag in die nächste Kalkulation 2017 pflichtig eingerechnet werden müsste. Dies würde zu einem großen Gebührensprung führen. Bei unveränderten Faktoren ist daher wegen des Überschusses 2013 (restl. Teilbetrag 2.131 Euro) mit gleichbleibenden Gebühren in 2017 zu rechnen.

Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Entsorgung von Gruben und Kleinkläranlagen

Anlage I

		2016 EUR	2015 EUR
1	Kosten		
1.1	Personalkosten der Stadt Haan		
1.1.1	Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt	8.725	8.700
1.1.2	Querschnittsämter	4.110	5.355
1.2	Sachkosten der Stadt Haan		
1.2.1	Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	656	656
1.2.2	Sonstige (Versicherungen, arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Natur)	130	129
1.3	Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung		
1.3.1	Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport	31.000	31.000
1.4	Sonstige Kosten		
1.4.1	BRW-Beitrag für Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutz	4.844	4.706
1.4.2	Kosten der Gebührenveranlagung	2.118	1.897
	Ausgaben insgesamt	51.583	52.443
1.5	den Ausgaben hinzuzurechnen:		
	-keine Unterdeckungen aus Vorjahren-	0	1.087
1.6	von den Ausgaben abzuziehen:		
	Entnahme aus der Sonderrücklage (aus 2013 -Teilbetrag-)	2.131	1.100
	über die Gebühren zu verteilende Kosten	49.452	52.430

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A** **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B** Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser (=BRW-Beitrag)
- C** **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2016** ist bei

Kleinkläranlagen von 12.200 m³ (Vorjahr 11.800 m³) Frischwasser und bei

Abwassergruben von 2.900 m³ (Vorjahr 3.000 m³) Frischwasser auszugehen.

2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m³ Frischwasserbezug.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2016.

Kostenverteilungsschlüssel		Kleinkläranlagen	Abwassergruben
Kostenblock A (Position 1.3.1)	31.000 EUR		
Transportkosten			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		5.000 EUR	
Anteil Abwassergruben:			26.000 EUR
Kostenblock B (Position 1.4.1)	4.844 EUR		
BRW-Beitrag			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 3.050 m ³		2.828 EUR	
Abwassergruben: 2.175 m ³			2.016 EUR
Kostenblock C	15.739 EUR		
übrige Kosten			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 12.200 m ³		12.716 EUR	
Abwassergruben 2.900 m ³			3.023 EUR
Summen	51.583 EUR	20.544 EUR	31.039 EUR
den Kosten hinzuzurechnen:			
-keine Unterdeckung aus Vorjahren-	- EUR	- EUR	- EUR
Zwischensummen	51.583 EUR	20.544 EUR	31.039 EUR
von den Kosten abzuziehen:			
Rücklagenentnahme (Teilbetrag aus 2013)	2.131 EUR	810 EUR	1.321 EUR
<i>über die Gebühren zu verteilen:</i>	49.452 EUR	19.734 EUR	29.718 EUR
Maßstabseinheiten		12.200 m ³	2.900 m ³
Gebühr je m ³ Frischwasser		1,62 EUR	10,25 EUR
*) vgl. Pkt 1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser			

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	2.900 m ³	10,25 EUR	29.725,00 EUR
Kleinkläranlagen	12.200 m ³	1,62 EUR	19.764,00 EUR
Gesamteinnahmen			49.489,00 EUR
zu verteilende Kosten			49.452,00 EUR
Differenz:			37,00 EUR

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden wie folgt eingeplant:

Bei den tariflich Beschäftigten wird von einer Erhöhung von 2,3% ab dem 1.3.2016 ausgegangen.

Bei den Beamten geht die Verwaltung von einer 2,1%igen Erhöhung der Bezüge ab dem 01.08.2016 aus.

Zudem kommen individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile, Mitarbeiterwechsel) zum Tragen.

1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkalschlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2016: **8.725 EUR**

Vergleich 2015: 8.700 EUR

1.1.2 Querschnittsämter

Anrechnung der Personalkosten aus den Bereichen, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenertrag tätig werden (z. B. Allgem. Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).

Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Kostenansatz 2016: 4.110 EUR

Vergleich 2015 5.355 EUR

Nachfolgend die Zusammenstellung:

Produkt	Bezeichnung	Anteil für den Gebührenertrag*
010100	Politische Gremien	932 EUR
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	134 EUR
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	140 EUR
010810	Allgemeines Personalwesen	121 EUR
010820	Personalabrechnung	99 EUR
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	182 EUR
010920	Finanzbuchhaltung	42 EUR
010930	Steuern und sonstige Abgaben	1.221 EUR
010710	a) Kanzlei	370 EUR
010710	b) Telefonzentrale	40 EUR
010710	c) Hausmeister	48 EUR
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	54 EUR
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	652 EUR
010500	Beschäftigtenvertretung	75 EUR
Kosten für Gebührenertrag insgesamt:		4.110 EUR

* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

Kosten pro Arbeitsplatz: **2.950 EUR** (Vorjahr 2.950 EUR). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämler, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 EUR** (Vorjahr: 1.530 EUR).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

Kostenansatz 2016:	656 EUR
Vergleich 2015	656 EUR

1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge (Beamte 316 EUR (Vorjahr 323 EUR), Angestellte/Arbeiter 536 EUR; Vorjahr 570 EUR) sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 92 EUR; Vorjahr 76 EUR). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

Kostenansatz 2016:	130 EUR
Vergleich 2015	129 EUR

1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütungszahlung an ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

Nach Hochrechnung des bisherigen Aufwandes in 2015 ist für 2016 mit gleichbleibenden Kosten zu rechnen. Die vertraglich vereinbarten Vergütungssätze bleiben unverändert.

Kostenansatz 2016:	31.000 €
Vergleich 2015	31.000 €

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m³ jährlich zugrunde gelegt, der mit dem **Beitragssatz von 0,927 EUR/m³ (Vorjahr 0,905 EUR/ m³)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauches zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird.

Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des Umweltministeriums NRW und des Ministeriums für Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr 1/3 des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage nur 1/3 der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert.

Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentli-

chen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich $\frac{3}{4}$ des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer abflussloser Gruben und $\frac{1}{4}$ ($= \frac{1}{3} \times \frac{3}{4}$) des angenommenen Frischwasserverbrauchs für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	2.900 m ³	davon $\frac{3}{4}$	2.175 m ³
Kleinkläranlagen:	Frischwassermenge	12.200 m ³	davon $\frac{1}{4}$	$\frac{3.050 \text{ m}^3}{5.225 \text{ m}^3}$

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von 0,927 EUR/ m³ ergibt sich ein Kostenanteil von 4.844 EUR.

Kostenansatz 2016: **4.844 EUR**

Vergleich 2015 4.706 EUR

1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt.

Der relevante Anteil für diesen Gebührenerat entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

Kostenansatz 2016: **2.118 EUR**

Vergleich 2015 1.897 EUR

1.5 **Ausgleich der Unterdeckung aus Vorjahr(en)**

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührekalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 4 Jahren berücksichtigt werden.

Defizite aus Vorjahren bestehen nicht.

Kostenansatz 2016: **0 EUR**

Vergleich 2015 1.078 EUR

1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

Wenn sich aus vorhergehenden Abrechnungsperioden Überschüsse im Gebühreneretat ergeben, führt die Stadt diese Beträge einer Sonderrücklage zu, verzinst sie und setzt sie später gebührenmindernd ein. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) muss das innerhalb von 4 Jahren erfolgen.

Der Überschuss des Jahres 2013 wurde bereits mit einer Höhe von 1.100 EUR in die Kalkulation 2015 eingerechnet. Der Restbetrag in Höhe von 4.262 EUR wird zu gleichen Teilen (jeweils 2.131 EUR) in die Kalkulationen 2016 und 2017 eingerechnet.

Kostenansatz 2016:	2.131 EUR
Vergleich 2015	1.100 EUR